

Häftling darf nicht jeden Tag duschen

Gericht: zweimal wöchentlich reicht



Tägliches Duschen ist an sich eine Selbstverständlichkeit – nicht jedoch für Häftlinge. Wer nicht körperlich arbeitet oder Sport treibt, muss sich

mit zwei Duschgängen pro Woche begnügen, stellte das Oberlandesgericht in Hamm jetzt fest. Foto: Colourbox

■ Von Bernd Bexte

Hamm/Bielefeld (WB). Ein Strafgefangener, der nicht körperlich arbeitet und keinen Sport treibt, hat keinen Anspruch auf eine tägliche Dusche. Das hat das Oberlandesgericht in Hamm entschieden.

Ein 56-jähriger Strafgefangener, der eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Düsseldorf verbüßt, hatte beantragt, täglich duschen zu dürfen. Ein Verbot sei »menschenunwürdig«. Zudem würde er gegenüber anderen Strafgefangenen benachteiligt, argumentierte er. Denn Häftlinge der JVA Düsseldorf, die schweißtreibende körperliche Arbeit verrichten, dürfen täglich duschen, ebenso Gefangene, die Sport treiben. Alle anderen müssen sich mit maximal zwei Duschgängen pro Woche begnügen.

Der Betroffene geht im Gefängnis jedoch keiner Beschäftigung nach und gehört auch keiner Sportgruppe an. Seinen Antrag, ihm täglich, zumindest aber alle zwei Tage eine Dusche zu ermögli-

chen, hatte die Anstaltsleitung deshalb zurückgewiesen. Diese Entscheidung hatte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Düsseldorf bestätigt, »weil die Waschmöglichkeit in der Nasszelle des Haftraums eine ausreichende Körperhygiene ermögliche«. Das OLG bestätigte jetzt diese erstinstanzliche Entscheidung.

Die JVA dürfe im konkreten Fall einen täglichen Duschgang verweigern. Nach dem Strafvollzugsgesetz habe die Justizvollzugsanstalt zwar für das körperliche, seelische, geistige und soziale Wohlbefinden des Strafgefangenen zu sorgen. Im vorliegenden Fall sei aber nicht erkennbar, dass das körperliche Wohlbefinden des Betroffenen unter den gegebenen Umständen – also zweimaliges Duschen in der Woche mit der Möglichkeit des normalen Waschens in der Nasszelle – leide. »Wenn es alternative Möglichkeiten der Körperpflege gebe,

werde tägliches Duschen auch im Allgemeinen nicht als notwendig angesehen«, heißt es in einer Mitteilung des Gerichts. Schließlich warnten Hautärzte vor zu häufigem Duschen.

Dass das seelische oder geistige Wohlbefinden des Betroffenen leide, wenn er nicht täglich duschen könne, sei ebenfalls nicht feststellbar. Möglicherweise sei sein soziales Wohlbefinden vermindert, wenn er sich an fünf Tagen in der Woche mit einer normalen Waschung begnügen müsse. Allerdings beeinträchtigt bereits die In-

haftierung an sich das Wohlbefinden. Eine gesellschaftliche Norm, nach der die tägliche Körperpflege stets eine Dusche oder ein Bad verlange, sei »auch unter Berücksichtigung von im Internet zugänglichem statistischen Material« nicht feststellbar, stellt das Gericht fest.

Und wie ist das Duschen im Strafvollzug in OWL geregelt? »Unsere Gefan-

genen dürfen zweimal in der Woche duschen, wer körperlich arbeitet allerdings täglich, da unterscheiden wir uns nicht von der JVA Düsseldorf«, sagt Uwe Nelle-Cornelsen. Er ist Leiter der JVA Bielefeld-Brackwede, der größten Haftanstalt der Region. Etwa zwei Drittel der derzeit 530 Gefangenen – darunter 64 Frauen – gingen einer Arbeit nach – in Schreinerei und Schlosserei, in Wäscherei und Küche oder als Lohnarbeiter.

Jede Haftanstalt dürfe eigene Duschregeln aufstellen. »Das wird unterschiedlich gehandhabt und hängt auch immer von den Gegebenheiten vor Ort ab.« Bei Reglementierungen gehe es nicht darum, Körperhygiene einzuschränken. Das eigentliche Problem sei ein personelles. Die Häftlinge müssten immer in Gruppen zu den Gemeinschaftsduschen geführt werden. »Das bindet Personal«, sagt Nelle-Cornelsen, der bis zum Sommer die JVA Bielefeld-Senne leitete. Unterschiede zwischen Frauen und Männern würden bei den Duschregeln nicht gemacht, betont er. Der Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm ist rechtskräftig



Uwe Nelle-Cornelsen, JVA-Leiter in Brackwede.